



Schachbezirk Mannheim e.V.

## **Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung**

Für die Sitzungs- und Geschäftsordnung der Bezirksversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung unmittelbar, insbesondere § 7, 8, 12 und 13. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt die Bezirksversammlung die nachfolgende Sitzungs- und Geschäftsordnung.

### **1. Öffentlichkeit**

- 1.1 Die Bezirksversammlung des Schachbezirks Mannheim tagt öffentlich.
- 1.2 Die Vorbereitungen sind so zutreffen, dass Interessierte Zugang finden und eine deutliche räumliche Trennung zwischen den offiziell eingeladenen Mitgliedern nach § 8.1 der Satzung und eingeladenen Gästen einerseits und der Öffentlichkeit andererseits besteht.
- 1.3 Die Bezirksversammlung kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.

### **2. Mitglieder**

Die Mitglieder und weitere Vertreter der Vereine sind verpflichtet, sich vor dem Beginn der Bezirksversammlung in die Anwesenheitsliste einzutragen.

### **3. Versammlungsleitung, Protokollführung**

- 3.1 Der Bezirksleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Leitung der Versammlung vorübergehend auf ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands zu übertragen.
- 3.2 Das Protokoll der Versammlung führt grundsätzlich der Schriftführer.

### **4. Eröffnung, Tagesordnung**

- 4.1 Der Versammlungsleiter eröffnet die Bezirksversammlung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung nach § 8.3 der Satzung.
- 4.2 Während der Eröffnung trifft der Schriftführer die Vorbereitungen, damit sofort im Anschluss an die Feststellung der Anwesenden die Stimmberechtigten festgestellt werden können
- 4.3 Danach wird die Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt. Die Bezirksversammlung kann die vorgelegte Tagesordnung durch Beschluss ändern und umstellen.

### **5. Redeordnung**

- 5.1 Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und behandelt.
- 5.2 Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden in eine Rednerliste eingetragen, die der Protokollführer führt. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Rednerliste; er kann davon abweichen wenn das den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Versammlungsleiter die Aussprache.
- 5.3 Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern der Bezirksversammlung geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch Funktionärsträgern des Bezirkes, die nicht Mitglied der Bezirksversammlung sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn die Bezirksversammlung einverstanden ist.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann die Redezeit mit Zustimmung der Bezirksversammlung einschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 5.5 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abweichen, zur Sache aufrufen. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

### **6. Anträge zur Geschäftsordnung**

- 6.1 Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge  
auf Schluss der Rednerliste  
auf Schluss der Aussprache

auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Bezirksversammlung  
auf Nichtbefassung mit einem Antrag  
auf Unterbrechung der Bezirksversammlung  
auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Antrag ist kurz zu begründen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat; ausgenommen davon sind Geschäftsordnungsanträge im Abstimmungsverfahren.

- 6.2 Der Versammlungsleiter muss Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vor weiteren Wortmeldungen zur Sache aufrufen; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen. Er gibt die Rednerliste bekannt und erteilt, falls gewünscht, das Wort zu einer Gegenrede, die gleichfalls kurz zu halten ist. Sofort danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

#### **7. Anträge zur Entlastung des erweiterten Vorstands**

Die Mitglieder und die Kassenprüfer sind berechtigt, Anträge zur Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des erweiterten Vorstands zu stellen. Weiter können die Mitglieder und die Kassenprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des erweiterten Vorstands stellen. Anträge auf Einzelentlastung müssen der Entlastung der anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands vorgezogen werden.

Geschäftsordnungsanträge von Mitgliedern und den Kassenprüfern, z.B. auf geheime Abstimmung, sind hierzu möglich.

#### **8. Persönliche Erklärungen**

- 8.1 Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht, stellt der Versammlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück..  
8.2 Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

#### **9. Abstimmungen**

- 9.1 Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder der Bezirksversammlung können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.  
9.2 Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zu stellen. Beschließt die Bezirksversammlung die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.  
9.3 Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Versammlungsleiter. Es ist zulässig einen Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.  
9.4 Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Bezirksversammlung ist geheim oder namentlich abzustimmen.  
9.5 Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an, kann der Versammlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen fragen, und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.  
9.6 Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch geeignete Blockung der Stimmzettel eine schnelle Auszählung ermöglichen.  
9.7 Bei namentlichen Abstimmungen verliest der Schriftführer die Namen der Stimmberechtigten, die die Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Versammlungsleiter geschlossen.  
9.8 Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt.

#### **10. Wahlen**

- 10.1 Enthält die Tagesordnung Wahlen, ist zu Beginn eine Zählkommission zu wählen.  
10.2 Für Wahlen gilt Nr. 9, Absätze 5, 6 und 8 entsprechend

#### **11. Inkrafttreten**

Die Sitzungs- und Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Bezirksversammlung am 29.01.2007 in Kraft.